

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Zeitung für Riesa  
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Gesetzblatt  
Nr. 10.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 149.

Sonnabend, 30. Juni 1917, abends.

20. Jahrg.

Dieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Voranmeldung, durch unsre Rediger bei Haus oder bei Abholung am Schalter des Käfers, Postkantinen vierzehntäglich 2,50 Pf., monatlich 25 Pf. Anzeigen für die Nummer des Aufgabebetriebs sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im vorraus zu bezahlen; eine Gemüse für das Erzeugen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschreibzettel (7 Silben) 20 Pf., Kreisrund 15 Pf.; zeitwandernd und inballarischer Sach entsprechend höher. Nachweissungs- und Vermittlungspflicht 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abzug eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Sitzungsort und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, die Lieferanten oder der Verleihungseinrichtungen — hat der Besitzer keinen Anspruch auf Absetzung oder Rücklieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

## Bestellung auf Marke 6 der grünen Lebensmittelkarte I.

Auf Marke 6 der grünen Lebensmittelkarte I können in der Zeit vom 30. Juni bis 4. Juli 1917 bei einem frei zu wählenden Kleinhändler Graupen oder Grüne bestellt werden. Die auf den Kopf entfallende Menge, sowie der Tag der Abholung wird noch bekannt gegeben.

Die Bezugsschulten sind seitens der Kleinhändler bzw. Gemeindebehörden an die in § 5 Absatz 2 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 19. Mai 1917 beizuhalten, die sie anständigen Stellen bis zum 7. Juli 1917, seitens der letzteren an den Kaufmann bzw. Kommissionstrat Ernst Bille in Riesa bis zum 10. Juli 1917 einzufinden.

Die vorstehenden Früchte sind freien einzuhalten. Seitens der beugungsberechtigten Personen verfügt eingehende Bestellungen, sowie seitens der Kleinhändler bzw. Unternehmertstellen später einlaufende Abschnitte können nicht berücksichtigt werden.

Riesa, am 28. Juni 1917.  
1579 F II A. Der Kommunalverband.

## Bestätigung der neuen Ernte an Brodgetreide usw. betr.

Durch die Bekanntmachung des stellv. Reichslandrats vom 21. Juni 1917, Reichs-rettungsverordnung für die Ernte 1917 betr. Reichszeitblatt Seite 107 f. sind folgende in Riesa angebauten Früchte, allein oder mit anderen Früchten gemengt, mit der Erteilung von Böden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Besitz sie gewachsen sind:

Stoggen,  
Bergen, Svets (Dinkel, Fesen) Euter, Einkorn,  
Gerste,  
Hafer,  
Grießen einschl. Buttererbsen (Peluschart),  
Bohnen einschl. Ackerbohnen,  
Blüten,  
Weizen,  
Buckwheat,

Orte.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auf den Halm und die aus den beschlagnahmten Früchten hergestellten Erzeugnisse, wie Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grüne, Blüten, Malz. Mit dem Ausbrechen wird das Gras frei.

Von der Beschlagnahme ausgeslossen sind als frisches Gemüse geerntete Erbsen und Bohnen einschl. Ackerbohnen.

Die Erzeuger werden auf Vorkommen hiermit noch besonders hingewiesen. Die einschlägigen Bestimmungen können in den Gemeindebüchern eingesehen werden.

Die beschlagnahmten Böcke dürfen nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes von dem Betriebe, in dem sie gewachsen sind, entfernt werden.

Die Genehmigung zur Entfernung beschlagnahmter Böcke aus den Betrieben, in denen sie gewachsen sind, wird nur unter der Bedingung erteilt werden, daß bei der feineren Leibnahme durch den Kommunalverband für den letzteren der Ort, in dem die Früchte gewachsen sind, maßgebend zu sein hat.

Etwas Unfrost, die im Falle der Einlagerung bei einem Aufkäufer durch einen dadurch etwa erforderlichen weiteren Transport entstehen würden, sind vom Erzeuger zu tragen.

Bis zum Ankauf bez. bis zur Übernahme durch den Kommunalverband der seine Beauftragten sind die Böcke von den Erzeugern bez. Inhabern der Lagerstellen sorgsam zu bewahren und vor Verderb zu schützen.

Riesa, am 28. Juni 1917.  
1579 F II A. Der Kommunalverband.

Freitag, den 3. Juli d. J., von vorn. 9 Uhr ab, sollen im Versteigerungsraume des Amtsgerichts, hier, allerlei gedraubte Sachen verteilt werden, darunter insbesondere 1 Büffet, 1 Aussichts- und 1 Säulenspiegel in Elbe, Polstermöbel, Leder- und Rohrtüllie, 1 Salontisch, 1 japan. Tischchen, 2 Walztische, 2 Küchenküche, 1 Küchenherd, Bettstellen mit Matratze, 2 Nachttischchen, 1 Kommode, 1 Tischrolle, Vorhänge, Kuchenplatte, Überne Löffel usw., Porzellane und funktionsverbliebene Gegenstände, Betten, Steppdecken, Tischdecken und Plüschaubücher, Kippaschen, 1 Regulator, 1 Kristallkronen usw.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

## Brotkarten- und Mehlmarkenausgabe.

Die Ausgabe der Brotkarten und Mehlmärkte erfolgt Montag, den 2. Juli 1917, vormittags 8–12 Uhr

in den bekannten Ausgabestellen. Die Brotkarten sind vorzulegen.

Da die Brotkarten und Mehlmärkte in Zukunft regelmäßig Montags von 8–12 Uhr ausgegeben werden, erfolgt eine besondere Bekanntmachung nicht mehr.

Der Rat der Stadt Riesa, am 30. Juni 1917. Kr.

## Abgabe getragener Kleidungsstücke

in der Annahmestelle des Kommunalverbandes der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain für den Amtsgerichtsbezirk Riesa in Riesa (Rathaushof).

Es ist heute vaterländische Pflicht, entbehrliche Kleidungs- und Wästestücke in der Altkleiderstelle abzuliefern. Ein jeder sollte unter seinen Besitztümern Musterung halten und alles, was er nicht notwendig braucht, der Allgemeinheit zugänglich machen.

Es ist heute wirtschaftlich nicht angebracht, überflüssige Kleider in den Schranken oder auf den Wänden hängen zu lassen, während andere Volksgenossen vielleicht Mangel an diesen Gegenständen leiden. Vor allem kommen einfache Stoffe in Frage, die sich für Deute eignen, die in praktischen Berufen tätig sind. Ferner kommen Kinderkleider in Betracht. Ott wecken diese nur deshalb zum alten Ehren genötigt, weil die kleinen aus ihnen herausgeworfen sind. Deutliche Stücke lassen sich immer noch verwenden. In vielen Fällen ist es lediglich Bequemlichkeit, die manche davon abhält, den Weg nach der Altkleiderstelle anzutreten. Unter den heutigen Verhältnissen stellen getragene Kleidungsstücke einen wirtschaftlichen Wert dar, auf den unsere Kriegswirtschaft nicht verzichten kann. Wer sie in dieser Hinsicht bedient, trägt in beiderseitiger Weise dazu bei, das Vaterland

in dem wirtschaftlichen Verteidigungskrieg, der ihm von den Feinden aufgeworfen wird, zu stützen.

Ebenso gebietet uns die herrschende Knappheit an Schuhwaren hierin, wie in allem, was unsere Kleidung betrifft, mögliche Sparfamkeit. In traurigem Gegenzug dazu steht, wie vor einiger Zeit in einer Großstadt bemerkt wurde, die neue Schuhmode, die Leder zu Schuhen mit hohen Schäften verwendet. Eine solche Mode ist gänzlich unvereinbar mit den wirtschaftlichen Kriegszwecken. Von der Einsicht aber der beteiligten Geldhäuser darf man wohl erwarten, daß sie sich den gegebenen Verhältnissen anpassen und darnach ihre Maßnahmen treffen werden. – Im Laufe hieran sei das Tragen von Holzschuhen empfohlen, die sich schon vielfach trefflich bewährt haben. Der Holzsack hat vor dem Ledersack die größere Haltbarkeit vorzuweisen und bietet auch in geundertümlicher Beziehung mancherlei Vorteile. Der Fuß kann sich in Freiheit ausdehnen und darf nicht eingepreßt, wie es beim Ledersack oftmals der Fall ist. Daher hat er keine der üblichen Krankheitserscheinungen, wie Verkrümmung der Zehen, Bildung von Hüftbeschwerden u. dergl. zur Folge. Man kann daher nur hoffen, daß der Holzsack sowohl aus wirtschaftlichen wie aus hygienischen Gründen größere Verbreitung finden möglicherweise!

Vorstehende Mahnungen, wie sie in den amtlichen Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle zu lesen sind, mögen ein jeder recht zu Herzen nehmen und auch an seinem Teil dazu beitragen, abgelegte Wäsche- und Kleidungsstücke

## Brennspiritus-Bezugsmarken

werden Dienstag und Mittwoch, den 3. und 4. Juli in unserer Volkswache ausgegeben. Es werden nur die Inhaber der Ausweise Nr. 851–983 und 1–480 eine Bezugsmarke erhalten.

Wir weisen noch besonders darauf hin, daß die Inhaber der übrigen Ausweise erst bei der Ausgabe Anfang September Brennspiritus-Bezugsmarken erhalten können, da die bisherige für 1 Monat zugeteilte Menge während der Sommerzeit auf 2 Monate reichen muß.

Der Rat der Stadt Riesa, am 30. Juni 1917.

Fab.

## Kinderhort in Gröba.

Nachdem die Vorbereitungen zur Einrichtung des Kinderhorts für schulpflichtige Kinder in der Gemeinde Gröba beendet sind, soll am Montag den 2. Juli ab 10 Uhr, nachmittags von 5–7 Uhr, in der Centralschule, Eingang Georgplatz, Kellergeschoss links, die endgültige Anmeldung derjenigen Kinder erfolgen, die in das Kinderhort aufgenommen werden sollen.

Für die Beaufsichtigung und Versorgung eines Kindes wird eine Gebühr von 25 Pf. für jeden Tag gefordert. Die Gebühren sind jeden Montag auf 6 Tage im Vor- und zu entrichten. Da jedes Kind täglich warmes Mittagessen und nachmittags Kaffee erhalten soll, sind bei der wöchentlichen Anmeldung für jedes Kind 100 gr Fleischmarken und 1½ Pfund Kartoffeln oder die Kartoffelkarten abzuliefern und ist die Warenbezugskarte zur Abstempelung vorzulegen. Für die abgestempelte Warenbezugskarte erhält das Kinderhort die Hälfte der zugestellten Waren.

Die Eröffnung des Kinderhorts und die Einführung der angemeldeten schulpflichtigen Kinder erfolgt Dienstag, den 3. Juli mittags 11 Uhr.

Gröba, am 29. Juni 1917. Hans, Gemeindevorstand.

Die wesentlichen Preiseveränderungen der Betriebsmaterialien des Gaswerkes, insbesondere der Gasrohre, haben den Gemeindevorstand gezwungen, ab 1. Juli 1917 den Gaspreis für 1 cbm Deichgas auf 20 Pf. für 1 cbm Kraftgas auf 15 Pf. und für 1 cbm Automotengas auf 22 Pf.

zu erhöhen.

Um eine Ausweitung des Bählwerkes der Automaten zu ersparen, und die Anzahl der Gasrohre angewandt worden, bei der Einführung der Automaten für jeden verbrauchten Gas sofort 2 Pf. nachzuerheben.

Die neuen Preise gelten ab 1. Juli 1917 ohne weiteres für alle Gasabnehmer, die nicht beim Eintritt der Preiserhöhung den Gasverbrauch einstellen und dies vorher zum Zweck der Absperrung der Gasleitung bei der Gaswerksverwaltung schriftlich angezeigt haben.

Gröba, am 1. Juli 1917. Der Gemeindevorstand.

## Gemeinde-Sparkasse Gröba (Elbe).

Unter Garantie der Gemeinde.

3½ Prozent. Tägliche Verzinsung. Unentgeltliche Ausbezahlung und Verwaltung von Wertpapieren. Einlagebücher gehörtenfrei.

## Kontrollmarken zur Sicherung gegen unberechtigte Abhebungen unentgeltlich.

## Gemeinde-Giro-Verschriften.

Kostenlose Geldüberweisung innerhalb Deutschland.

## Verzinsung der Einlagen bis 4%.

Einlagen werden in unbestimmter Höhe entgegengenommen und können sofort oder in festerster Zeit zurück erhoben werden.

Mündliche Kapitalanlage.

Strenge Verschwiegenheit über alle Geschäftsverbindlichkeiten.

Geschäftszeit: Werktag 8–1 und 3–5 Uhr, Sonnabends 8–1 Uhr.

## Volksküche Gröba.

Anmeldungen zur Volksküche werden Montags vormittags 11–1 und nachmittags 4–7 Uhr in der Volksküche angenommen. Mitzubringen sind Lebensmittelkontrollkarte sowie Fleisch-, Warenbezugskarten und Kartoffelkarten oder Kartoffeln. Die Bezahlung hat auf eine Woche im vorraus zu erfolgen.

Gröba, am 15. Februar 1917.

Der Gemeindevorstand.

zu stellen.

Dazu ist auch für die Stadt Riesa und Umgegend Gelegenheit in der Annahmestelle des Kommunalverbandes der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, die vom Stadtrat zu Riesa im alten Brauereivohaus (1. Stock) eingerichtet worden ist. Diese Annahmestelle ist jeden Mittwoch und Sonnabend vormittags von 9–12 Uhr und nachmittags an jedem Mittwoch von 2–4 Uhr, an jedem Sonnabend jedoch nur von 2–3 Uhr geöffnet. Dort sind mit der Annahme beauftragt die Herren Kaufmann Arnsch und Schuhmachermeister Weber, die angleich zu folge ihrer Sachkenntnis die Werte der überlassenen Kleidungsstücke feststellen und die Preise, die sofort dafür bar zur Auszahlung gelangen, festlegen.

Wenn auch, wie ein Bild in das bereits sich angezählte Lager der angenommenen Gegenstände beweist, viele den Weg zur Annahmestelle gefunden haben, so ist wohl ohne Zweifel, daß noch manche überflüssige Kleidungsstück und zwar Schuhe nutzlos zu Hause liegen und gegen gute Bezahlung oder auch unentgeltlich der Allgemeinheit zugeführt werden könnte. Besonders auffällig ist es, daß gerade von Seiten der Kaufbevölkerung bis jetzt sehr wenig alte Kleidungsstücke und Schuhwaren abgegeben worden sind, obwohl die Annahmestellen gerade mit Rücksicht auf die Landbevölkerung auf Tage gelegt worden sind, an welchen sie mehr wie sonst, um ihre Geschäfte in der Stadt zu begatten, diese anzureichern pflegen.